

Ergänzung zum Öffentlichen Dienstleistungsauftrag gem. Art. 2 Buchst. i) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

der Stadt Halle (Saale) – Stadt –

an die

Hallesche Verkehrs-AG – HAVAG –

unter Einbeziehung

der Stadtwerke Halle GmbH – SWH –

über die finanzielle Absicherung der Bedienung des Stadtgebietes Halle (Saale) mit Leistungen des Öffentlichen Personennahverkehrs durch die HAVAG.

Präambel

Mit dem Öffentlichen Dienstleistungsauftrag der Stadt (nachfolgend: „öDA“) vom 25.11.2020 hat die Stadt die HAVAG mit Wirkung ab dem 01.01.2021 für eine Laufzeit von 22,5 Jahren mit dem fortgesetzten Betrieb des Stadtverkehrs mit Straßenbahnen und Bussen in Halle (Saale) betraut. Die HAVAG erbringt seit dem 01.01.2021 auf Grundlage des öDA die Verkehrsleistungen auf dem Gebiet der Stadt Halle.

Bund und Länder führen seit dem 01.05.2023 das Deutschlandticket ein, das zur bundesweiten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt. Die Stadt setzt als Aufgabenträger für den ÖPNV mit dieser Ergänzung des öDA das Deutschlandticket in ihrem Zuständigkeitsbereich um.

Gegenstand dieser Ergänzungsvereinbarung des öDA ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Umsetzung des Deutschlandtickets durch die Stadt sowie die Berechnung und Weiterleitung der Ausgleichsleistungen in Folge der Auswirkungen des Deutschlandtickets auf Fahrgeldeinnahmen des Verkehrsunternehmens im Zeitraum ab dem 01.05.2023.

Ziff. 1 Ergänzungen des öDA

(1) Die neue Fassung von Ziff. 2.1 lit. e. des öDA lautet wie folgt:

- „e. Anwendung der im Bedienungsgebiet der Stadt jeweils geltenden Beförderungstarife einschließlich Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen sowie der Übergangstarife des MDV (hierzu gehört auch die Anwendung der Tarifbestimmungen des Deutschland-Tickets i.S.d. § 9 RegG); Mitwirkung im MDV unter Beachtung der vertraglichen Regelungen, Übungen und Richtlinien für den Verbundverkehr,“

(2) Die neue Fassung von Ziff. 2.1 lit. f. des öDA lautet wie folgt:

„f. Anwendung von bundesweiten oder länderübergreifenden Kooperationstarifen (beispielsweise Deutschlandticket oder etwaiger Nachfolgeregelungen) bis zur Aufhebung oder Änderung des vorstehenden Anwendungsgebots durch die Stadt Halle (Saale), längstens bis zu dem in Ziff. 14.1 Satz 1 des öffentlichen Dienstleistungsauftrages bezeichneten Zeitpunkt. Der Aufgabenträger beabsichtigt die Anwendung des Tarifs über den 31.12.2023 hinaus, sofern Bund und Länder Ausgleich für die Kosten hierfür leisten.“

(3) Die Ziff. 2.1 lit. f. des öDA trägt in der neuen Fassung des öDA die Ordnungsnummer Ziff. 2.1 lit. g. Die Ziff. 2.1 lit. g. des öDA trägt in der neuen Fassung des öDA die Ordnungsnummer Ziff. 2.1 lit. h. Die Ziff. 2.1 lit. h. des öDA trägt in der neuen Fassung des öDA die Ordnungsnummer Ziff. 2.1 lit. i. Die Ziff. 2.1 lit. i. des öDA trägt in der neuen Fassung des öDA die Ordnungsnummer Ziff. 2.1 lit. j.

(4) Nach der Ziff. 2.3 des öDA wird Ziff. 2.4 eingefügt, die wie folgt lautet:

„2.4 Ab 2024 soll ein bundesweit einheitliches System zur Aufteilung der Einnahmen aus Verkäufen des Deutschlandtickets eingeführt werden. Die HAVAG ist dazu verpflichtet, an diesem System zur Einnahmenaufteilung ab dem Einführungszeitpunkt teilzunehmen.“

Ziff. 2 weitere Regelungen im Zuge der Einführung des Tarifs Deutschlandticket

- (1) Die HAVAG gewährleistet, dass der Tarif Deutschlandticket nach Maßgabe der Tarifbestimmungen (Anlage 1) nebst Erläuterungen (Anlage 2) in ihrem Verantwortungsbereich, umgesetzt wird und stellt den Tarif nach Maßgabe der wegen der Genehmigungsfiktion verbleibenden rechtlichen Vorgaben (§ 39 PBefG) auf und macht ihn ortsüblich bekannt.
- (2) Die HAVAG ist verpflichtet, fristgemäß einen Antrag auf Abschlagszahlung auf den Anspruch auf Nachteilsausgleich im Zusammenhang mit der Auferlegung des Tarifs Deutschlandticket sowie später einen fristgemäßen Antrag auf Nachteilsausgleich für das Jahr 2023 bei der Stadt Halle (Saale) zu stellen und diesen bis zum Abschluss des Verfahrens (endgültige Bestandskraft des nach Verwendungsnachweisprüfung ergehenden Abschlussbescheides) nicht zurückzunehmen.
- (3) Die HAVAG ist verpflichtet, die nach Nr. 5.2.4 i. V. m. Nr. 6.2 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023 unterstützte Kontrollinfrastruktur drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen.
- (4) Die Stadt Halle (Saale) verpflichtet sich, die ihr nach der Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023 und möglichen Folgerichtlinien zur Verfügung gestellten Mittel an die SWH weiterzuleiten. Die SWH leitet diese Mittel an die HAVAG weiter. Die HAVAG vereinnahmt die Mittel für den Ausgleich von Mindererlösen aus der Einführung des Tarifs Deutschlandticket nach Maßgabe der Ziff. 8.1. (in Verbindung mit Ziff. 9). Diese Mittel sind insoweit auf den Aufwandsdeckungsfehlbetrag anzurechnen. Die HAVAG behandelt die Mittel buchhalterisch nach Maßgabe der Vorgaben der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023 (Überkompensationskontrolle) bzw. etwaiger Folgerichtlinien und weist diese separat nach Ziff. 10.1 und Ziff. 10.2 des öffentlichen Dienstleistungsauftrages in der Trennungsrechnung aus.

- (5) Die übrigen Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Stadt Halle (Saale) über die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten nach Art. 5 Abs. 2 VO 1370/07, insbesondere Ziff. 8, 9, 10 und 11 des öDA, sind im Sinne der Erweiterung nach Abschnitt I. anzuwenden. Planabweichungen durch den Ausgleich von Mindererlösen bleiben bei der Bemessung der Bonusgewährung (Ziff. 12.2 öDA) als Bestandteil des Anreizsystems unberücksichtigt.

Ziff. 3 Fortgeltung des öDA im Übrigen

Weitere Änderungen des öDA sind mit dieser Ergänzung nicht verbunden. Alle übrigen Regelungen des öDA gelten unverändert fort.

Halle (Saale), den

Stadt Halle (Saale)

Kenntnisnahme nach gesellschaftsrechtlicher Weisung durch die Stadt Halle (Saale)

Halle (Saale), den

Halle (Saale), den

Hallesche Verkehrs-AG

Stadtwerke Halle GmbH

Synopse

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag gem. Art. 2 Buchst. i) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹

der Stadt Halle (Saale) – Stadt –

an die

Hallesche Verkehrs-AG – HAVAG –

unter Einbeziehung

der Stadtwerke Halle GmbH – SWH –

neue Version Änderungen fett hinterlegt

die finanzielle Absicherung der Bedienung des Stadtgebietes Halle (Saale) mit Leistungen des Öffentlichen Personennahverkehrs durch die HAVAG.	die finanzielle Absicherung der Bedienung des Stadtgebietes Halle (Saale) mit Leistungen des Öffentlichen Personennahverkehrs durch die HAVAG.
Präambel	Präambel
Die Stadt ist in Bezug auf das Stadtgebiet gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖSPV mit Bussen und Straßenbahn/ Stadtbahn) und zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.	Die Stadt ist in Bezug auf das Stadtgebiet gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖSPV mit Bussen und Straßenbahn/ Stadtbahn) und zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
Die Stadt hat mit Stadtratsbeschluss vom 21.11.2018 entschieden, die HAVAG mit Wirkung ab dem 01.01.2021 für eine Laufzeit von 22,5 Jahren mit dem fortgesetzten Betrieb des Stadtverkehrs mit Straßenbahnen und Bussen in Halle (Saale) betrauen zu wollen. In Umsetzung dieses Stadtratsbeschlusses ist die Direktvergabeabsicht der Stadt am 30.11.2018 im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden.	Die Stadt hat mit Stadtratsbeschluss vom 21.11.2018 entschieden, die HAVAG mit Wirkung ab dem 01.01.2021 für eine Laufzeit von 22,5 Jahren mit dem fortgesetzten Betrieb des Stadtverkehrs mit Straßenbahnen und Bussen in Halle (Saale) betrauen zu wollen. In Umsetzung dieses Stadtratsbeschlusses ist die Direktvergabeabsicht der Stadt am 30.11.2018 im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. 2007 Nr. L 315 S. 1), geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2016/2338 vom 14.12.2016 (ABl. Nr. L 354 S. 22).

Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses VII/2019/00467 wird der nachfolgende öffentliche Dienstleistungsauftrag an die HAVAG im Wege der Direktvergabe (gem. § 108 GWB) vergeben. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag schließt ab dem 01.01.2021 an die seit dem Jahr 2007 zwischen Stadt, SWH und HAVAG auf der Grundlage des Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrages (VBFV) vom 17.08.2007 bestehende Betrauung der HAVAG an. Der VBFV wird mit dem Inkrafttreten des öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der hierzu in diesem Dienstleistungsauftrag getroffenen Bestimmungen ruhend gestellt. Die Stadt betraut die HAVAG auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage in ihrer Funktion als mittelbar beherrschende Gesellschafterin der HAVAG. Die SWH stellt ebenfalls auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage sicher, dass der Wille der Stadt hinsichtlich der in diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag verankerten Pflichten durch entsprechende Gesellschafterbeschlüsse umgesetzt wird. Der Oberbürgermeister wurde gemäß Ratsbeschluss beauftragt, die erforderlichen Gesellschafterweisungen zur Umsetzung dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu erteilen. Die Stadt verzichtet mit der Direktvergabe auf die Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens zur Vergabe von Verkehrsleistungen. Vorrangige Ziele der Direktvergabe sind der Erhalt und die Stärkung der Qualität des Nahverkehrs, die Sicherung der Arbeitsplätze und die Finanzierung des Stadtverkehrs auf der Grundlage des steuerlichen Querverbundes im SWH-Konzern.	Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses VII/2019/00467 wird der nachfolgende öffentliche Dienstleistungsauftrag an die HAVAG im Wege der Direktvergabe (gem. § 108 GWB) vergeben. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag schließt ab dem 01.01.2021 an die seit dem Jahr 2007 zwischen Stadt, SWH und HAVAG auf der Grundlage des Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrages (VBFV) vom 17.08.2007 bestehende Betrauung der HAVAG an. Der VBFV wird mit dem Inkrafttreten des öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der hierzu in diesem Dienstleistungsauftrag getroffenen Bestimmungen ruhend gestellt. Die Stadt betraut die HAVAG auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage in ihrer Funktion als mittelbar beherrschende Gesellschafterin der HAVAG. Die SWH stellt ebenfalls auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage sicher, dass der Wille der Stadt hinsichtlich der in diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag verankerten Pflichten durch entsprechende Gesellschafterbeschlüsse umgesetzt wird. Der Oberbürgermeister wurde gemäß Ratsbeschluss beauftragt, die erforderlichen Gesellschafterweisungen zur Umsetzung dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu erteilen. Die Stadt verzichtet mit der Direktvergabe auf die Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens zur Vergabe von Verkehrsleistungen. Vorrangige Ziele der Direktvergabe sind der Erhalt und die Stärkung der Qualität des Nahverkehrs, die Sicherung der Arbeitsplätze und die Finanzierung des Stadtverkehrs auf der Grundlage des steuerlichen Querverbundes im SWH-Konzern.
1. Gegenstand der Direktvergabe – Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung	1. Gegenstand der Direktvergabe – Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung
1.1 Die Stadt betraut die HAVAG im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit der Erbrin-	1.1 Die Stadt betraut die HAVAG im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit der Erbrin-

gung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten im Linienverkehr auf der Grundlage der im Nahverkehrsplan der Stadt Halle (Saale) (Anlage 1) und der Vorinformation zur Direktvergabe (Anlage 2) definierten Vorgaben für das Fahrplanangebot und die Qualitätsstandards (Anforderungsprofil). Die hierdurch definierte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung i.S.v. Art. 2 lit. e) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bezieht sich auf das Gebiet der Stadt Halle (Saale) und dabei auf das gesamte Liniennetz des Stadtverkehrs mit Bussen und Straßenbahnen als Gesamtleistung, um den größtmöglichen Verbundeffekt nachhaltig zu erzielen. Damit stellt die Stadt einen integrierten Netzbetrieb mit Bussen und Straßenbahnen durch die HAVAG sicher.	gung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten im Linienverkehr auf der Grundlage der im Nahverkehrsplan der Stadt Halle (Saale) (Anlage 1) und der Vorinformation zur Direktvergabe (Anlage 2) definierten Vorgaben für das Fahrplanangebot und die Qualitätsstandards (Anforderungsprofil). Die hierdurch definierte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung i.S.v. Art. 2 lit. e) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bezieht sich auf das Gebiet der Stadt Halle (Saale) und dabei auf das gesamte Liniennetz des Stadtverkehrs mit Bussen und Straßenbahnen als Gesamtleistung, um den größtmöglichen Verbundeffekt nachhaltig zu erzielen. Damit stellt die Stadt einen integrierten Netzbetrieb mit Bussen und Straßenbahnen durch die HAVAG sicher.
1.2 Von der Betrauung umfasst werden abgehende Linien in das Gebiet benachbarter Aufgabenträger, soweit diese nicht nach Anlage 2 ganz oder teilweise von der Betrauung ausgenommen sind (Straßenbahnlinie 5 im Saalekreis). Die HAVAG erbringt das Verkehrsangebot entsprechend dem Anforderungsprofil mit Bussen, Straßenbahnen/ Stadtbahnen sowie sonstigen Fahrzeugen auf der Grundlage des Basis-Fahrplans entsprechend der ihr zum 01.01.2021 zu erteilenden Liniengenehmigungen nach PBefG (insbesondere §§ 42, 43 PBefG) bzw. der während der Laufzeit dieses Dienstleistungsauftrags neu erteilten (wieder erteilten und anderen) Genehmigungen bzw. einstweiligen Erlaubnissen.	1.2 Von der Betrauung umfasst werden abgehende Linien in das Gebiet benachbarter Aufgabenträger, soweit diese nicht nach Anlage 2 ganz oder teilweise von der Betrauung ausgenommen sind (Straßenbahnlinie 5 im Saalekreis). Die HAVAG erbringt das Verkehrsangebot entsprechend dem Anforderungsprofil mit Bussen, Straßenbahnen/ Stadtbahnen sowie sonstigen Fahrzeugen auf der Grundlage des Basis-Fahrplans entsprechend der ihr zum 01.01.2021 zu erteilenden Liniengenehmigungen nach PBefG (insbesondere §§ 42, 43 PBefG) bzw. der während der Laufzeit dieses Dienstleistungsauftrags neu erteilten (wieder erteilten und anderen) Genehmigungen bzw. einstweiligen Erlaubnissen.
1.3 Zusatzverkehre, wie Verstärkerfahrten im Rahmen von Linienverkehren gemäß § 42 PBefG oder Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 PBefG, die auf der Grundlage von Liniengenehmigungen erbracht werden, sind Bestandteil des Anforderungsprofils und dieses Dienstleistungsauftrags. Leistungsänderungen in Bezug	1.3 Zusatzverkehre, wie Verstärkerfahrten im Rahmen von Linienverkehren gemäß § 42 PBefG oder Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 PBefG, die auf der Grundlage von Liniengenehmigungen erbracht werden, sind Bestandteil des Anforderungsprofils und dieses Dienstleistungsauftrags. Leistungsänderungen in Bezug

auf die betrauten Verkehre und Fahrten sind einschließlich durch die Jahreszeit, Schulferien/ Feiertage etc. bedingter Angebotsänderungen nach bisheriger Übung zulässig. Das Reagieren auf Nachfrageschwankungen, Großveranstaltungen, Störungen oder die Organisation umleitungsbedingter Angebotsänderungen liegt in der unternehmerischen Verantwortung der HAVAG. Personenverkehrsdienste, die keine Linienverkehre nach dem PBefG sind (z.B. freigestellte Verkehre oder Gelegenheitsverkehre), sind nicht Gegenstand dieses Dienstleistungsauftrags. § 2 Abs. 7 PBefG bleibt hiervon unberührt.	auf die betrauten Verkehre und Fahrten sind einschließlich durch die Jahreszeit, Schulferien/ Feiertage etc. bedingter Angebotsänderungen nach bisheriger Übung zulässig. Das Reagieren auf Nachfrageschwankungen, Großveranstaltungen, Störungen oder die Organisation umleitungsbedingter Angebotsänderungen liegt in der unternehmerischen Verantwortung der HAVAG. Personenverkehrsdienste, die keine Linienverkehre nach dem PBefG sind (z.B. freigestellte Verkehre oder Gelegenheitsverkehre), sind nicht Gegenstand dieses Dienstleistungsauftrags. § 2 Abs. 7 PBefG bleibt hiervon unberührt.
1.4 Die HAVAG übernimmt die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und stellt die Bedienung des betrauten Verkehrsangebots im Sinne des § 8 Abs. 3 PBefG sicher. Die HAVAG entwickelt unter Beachtung des Anforderungsprofils den Fahrplan und das sonstige Verkehrsangebot und schreibt diese gemäß dem jeweiligen Bedarf und dem jeweils geltenden Anforderungsprofil auf der Grundlage dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags fort. Im Ausgangspunkt entspricht das zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Stadtrats bestehende Liniennetz auf Stadtgebiet gemäß Anlage 3 und das diesem zugrunde liegende Fahrplangebot des Basis-Fahrplans dem Anforderungsprofil	1.4 Die HAVAG übernimmt die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und stellt die Bedienung des betrauten Verkehrsangebots im Sinne des § 8 Abs. 3 PBefG sicher. Die HAVAG entwickelt unter Beachtung des Anforderungsprofils den Fahrplan und das sonstige Verkehrsangebot und schreibt diese gemäß dem jeweiligen Bedarf und dem jeweils geltenden Anforderungsprofil auf der Grundlage dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags fort. Im Ausgangspunkt entspricht das zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Stadtrats bestehende Liniennetz auf Stadtgebiet gemäß Anlage 3 und das diesem zugrunde liegende Fahrplangebot des Basis-Fahrplans dem Anforderungsprofil
1.5 Der personenbeförderungsrechtliche Status der HAVAG im Verhältnis zu den Fahrgästen und den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt unberührt. Die HAVAG erbringt das betraute Verkehrsangebot in eigenem Namen und für eigene Rechnung. Ihr stehen die Fahrgeldeinnahmen und Fahrgeldersatzentnahmen des von ihr vorgehaltenen Verkehrsangebotes im Rahmen des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV) nach Maßgabe	1.5 Der personenbeförderungsrechtliche Status der HAVAG im Verhältnis zu den Fahrgästen und den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt unberührt. Die HAVAG erbringt das betraute Verkehrsangebot in eigenem Namen und für eigene Rechnung. Ihr stehen die Fahrgeldeinnahmen und Fahrgeldersatzentnahmen des von ihr vorgehaltenen Verkehrsangebotes im Rahmen des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV) nach Maßgabe

der jeweils gültigen Einnahmeverträge zu.	
2. Gemeinwirtschaftliche Einzelpflichten der HAVAG	
2.1	Zur ordnungsgemäßen Erbringung des betrauten Verkehrsangebots hat die HAVAG unter Beachtung des vorstehenden Anforderungsprofils insbesondere folgende Einzelpflichten:
a.	Durchführung des Fahrbetriebs im Linienverkehr mit Bussen, Straßen- bzw. Stadtbahnen, AST/ Linien-Taxen und sonstigen Kraftfahrzeugen (Erbringung der Beförderungsleistungen, Störungsmanagement) einschl. Fahrzeugvorhaltung (Anschaffung und Instandhaltung), Organisation von bedarfsorientierten Angeboten,
b.	Errichtung, Betreiben und Vorhalten der von der HAVAG verantworteten ortsfesten Infrastruktur für den Bus- und Schienenbetrieb (Straßenbahn- bzw. Stadtbahnnetz, Betriebshöfe, Abstellanlagen, Betriebsleit- und Fahrgastinformationssysteme und sonstige Einrichtungen) einschließlich der Durchführung geplanter und im Wirtschaftsplan genehmigter Investitionen auf der Grundlage von Planungs- und Baurecht,
c.	Durchführung des Stadtbahnprogramms Halle (Saale) im Rahmen der hierzu mit der Stadt getroffenen Vereinbarungen (so weit nicht Gegenstand von Ziff. 2.1 b),
d.	Verkehrsmanagement (insbesondere Angebots- und Betriebsplanung, Marktanalysen, Betriebsüberwachung, Erlössicherung, Marketing und Vertrieb,

der jeweils gültigen Einnahmeverträge zu.	
2. Gemeinwirtschaftliche Einzelpflichten der HAVAG	
2.1	Zur ordnungsgemäßen Erbringung des betrauten Verkehrsangebots hat die HAVAG unter Beachtung des vorstehenden Anforderungsprofils insbesondere folgende Einzelpflichten:
a.	Durchführung des Fahrbetriebs im Linienverkehr mit Bussen, Straßen- bzw. Stadtbahnen, AST/ Linien-Taxen und sonstigen Kraftfahrzeugen (Erbringung der Beförderungsleistungen, Störungsmanagement) einschl. Fahrzeugvorhaltung (Anschaffung und Instandhaltung), Organisation von bedarfsorientierten Angeboten,
b.	Errichtung, Betreiben und Vorhalten der von der HAVAG verantworteten ortsfesten Infrastruktur für den Bus- und Schienenbetrieb (Straßenbahn- bzw. Stadtbahnnetz, Betriebshöfe, Abstellanlagen, Betriebsleit- und Fahrgastinformationssysteme und sonstige Einrichtungen) einschließlich der Durchführung geplanter und im Wirtschaftsplan genehmigter Investitionen auf der Grundlage von Planungs- und Baurecht,
c.	Durchführung des Stadtbahnprogramms Halle (Saale) im Rahmen der hierzu mit der Stadt getroffenen Vereinbarungen (so weit nicht Gegenstand von Ziff. 2.1 b),
d.	Verkehrsmanagement (insbesondere Angebots- und Betriebsplanung, Marktanalysen, Betriebsüberwachung, Erlössicherung, Marketing und Vertrieb,

Fahrgastinformation, Beschwerdemanagement, soweit dies nicht dem MDV obliegt),	Fahrgastinformation, Beschwerdemanagement, soweit dies nicht dem MDV obliegt),
e. Anwendung der im Bedienungsbiet der Stadt jeweils geltenden Beförderungstarife einschließlich Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen sowie der Übergangstarife des MDV; Mitwirkung im MDV unter Beachtung der vertraglichen Regelungen, Übungen und Richtlinien für den Verbundverkehr,	e. Anwendung der im Bedienungsbiet der Stadt jeweils geltenden Beförderungstarife einschließlich Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen sowie der Übergangstarife des MDV (hierzu gehört auch die Anwendung der Tarifbestimmungen des Deutschland-Tickets i.S.d. § 9 RegG); Mitwirkung im MDV unter Beachtung der vertraglichen Regelungen, Übungen und Richtlinien für den Verbundverkehr,“
f. Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz von Fahrgästen, Betriebspersonal und Anlagen,	f. Anwendung von bundesweiten oder länderübergreifenden Kooperationstarifen (beispielsweise Deutschlandticket oder etwaiger Nachfolgeregelungen) bis zur Aufhebung oder Änderung des vorstehenden Anwendungsgebots durch die Stadt Halle (Saale), längstens bis zu dem in Ziff. 14.1 Satz 1 des öffentlichen Dienstleistungsauftrages bezeichneten Zeitpunkt. Der Aufgabenträger beabsichtigt die Anwendung des Tarifs über den 31.12.2023 hinaus, sofern Bund und Länder Ausgleich für die Kosten hierfür leisten.“
g. Organisation integrierter Mobilitätsangebote (intra- und intermodaler Vor- und Nachlauf der Nutzung des betrauten Verkehrsangebots der HAVAG) durch Schaffung einer einheitlichen Benutzeroberfläche (Information, Vertrieb) unter Einbindung anderer Mobilitätsdienstleister oder Mitwirkung an entsprechenden Projekten Dritter,	g. Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz von Fahrgästen, Betriebspersonal und Anlagen,

h.	Entwicklung und Einsatz innovativer ÖPNV-Technologien (z.B. Fahrzeug- und Vertriebstechnologien) einschließlich der dazu erforderlichen Infrastruktur in Projekten oder im Regelbetrieb, ggf. nach näherer Maßgabe einer entsprechenden Fortschreibung gemäß Ziff. 4. sowie
i.	Traditions- und Brauchtumpflege mit Bezug zum Straßenbahn- und Busbetrieb in der Stadt Halle (Saale).
j.	---
2.2. Bei der Ausführung dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags hält die HAVAG die nach dem Unionsrecht, dem nationalen Recht oder Tarifverträgen geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen ein. Für die zur Erbringung der Linienverkehrsleistungen eingesetzten Beschäftigten ist insbesondere ein jeweils gültiger repräsentativer Tarifvertrag gemäß § 10 Abs. 2 Landesvergabegesetz Sachsen-Anhalt (LVG LSA) anzuwenden (vgl. Abschnitt F 7.1.3 des Nahverkehrsplans 2018). 2.3 Die HAVAG darf sich im Innenverhältnis zur Angebotserstellung anderer Verkehrsunternehmen oder Dienstleister bedienen und trägt für eine ord-	

h.	Organisation integrierter Mobilitätsangebote (intra- und intermodaler Vor- und Nachlauf der Nutzung des betrauten Verkehrsangebots der HAVAG) durch Schaffung einer einheitlichen Benutzeroberfläche (Information, Vertrieb) unter Einbindung anderer Mobilitätsdienstleister oder Mitwirkung an entsprechenden Projekten Dritter,
i.	Entwicklung und Einsatz innovativer ÖPNV-Technologien (z.B. Fahrzeug- und Vertriebs-technologien) einschließlich der dazu erforderlichen Infrastruktur in Projekten oder im Regelbetrieb, ggf. nach näherer Maßgabe einer entsprechenden Fortschreibung gemäß Ziff. 4. sowie
j.	Traditions- und Brauchtumpflege mit Bezug zum Straßenbahn- und Busbetrieb in der Stadt Halle (Saale).
2.2 Bei der Ausführung dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags hält die HAVAG die nach dem Unionsrecht, dem nationalen Recht oder Tarifverträgen geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen ein. Für die zur Erbringung der Linienverkehrsleistungen eingesetzten Beschäftigten ist insbesondere ein jeweils gültiger repräsentativer Tarifvertrag gemäß § 10 Abs. 2 Landesvergabegesetz Sachsen-Anhalt (LVG LSA) anzuwenden (vgl. Abschnitt F 7.1.3 des Nahverkehrsplans 2018). 2.3 Die HAVAG darf sich im Innenverhältnis zur Angebotserstellung anderer Verkehrsunternehmen oder Dienstleister bedienen und trägt für eine ord-	

nungsgemäße Ausführung der Leistungen beauftragter Verkehrsunternehmen oder Dienstleister nach Maßgabe dieses Dienstleistungsauftrags Sorge. Die HAVAG muss einen bedeutenden Teil des Verkehrsangebots selbst erbringen (vgl. Art. 4 Abs. 7 Verordnung (EG) Nr. 1370/ 2007).	nungsgemäße Ausführung der Leistungen beauftragter Verkehrsunternehmen oder Dienstleister nach Maßgabe dieses Dienstleistungsauftrags Sorge. Die HAVAG muss einen bedeutenden Teil des Verkehrsangebots selbst erbringen (vgl. Art. 4 Abs. 7 Verordnung (EG) Nr. 1370/ 2007).
2.4 ---	2.4 Ab 2024 soll ein bundesweit einheitliches System zur Aufteilung der Einnahmen aus Verkäufen des Deutschlandtickets eingeführt werden. Die HAVAG ist dazu verpflichtet, an diesem System zur Einnahmenaufteilung ab dem Einführungszeitpunkt teilzunehmen.“
3. Qualitätsstandards und Qualitätssicherung	3. Qualitätsstandards und Qualitätssicherung
3.1 Die HAVAG ist aufgrund des mit der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung einhergehenden Anforderungsprofils an die Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans sowie der Vorinformation zur Direktvergabe (Anlagen 1 und 2) gebunden. Soweit der jeweils geltende Nahverkehrsplan für die Verkehrsdurchführung der Betreiber des ÖPNV qualitative Anforderungen formuliert, gelten diese unmittelbar für die HAVAG, soweit die entsprechenden Vorgaben hinreichend bestimmt sind und durch die HAVAG eigenständig erfüllt werden können.	3.1 Die HAVAG ist aufgrund des mit der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung einhergehenden Anforderungsprofils an die Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans sowie der Vorinformation zur Direktvergabe (Anlagen 1 und 2) gebunden. Soweit der jeweils geltende Nahverkehrsplan für die Verkehrsdurchführung der Betreiber des ÖPNV qualitative Anforderungen formuliert, gelten diese unmittelbar für die HAVAG, soweit die entsprechenden Vorgaben hinreichend bestimmt sind und durch die HAVAG eigenständig erfüllt werden können.
3.2 Soweit das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung gemäß Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 u.a. einen Anreiz geben soll zur Aufrechterhaltung bzw. Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung bzw. der Qualität des Verkehrsangebots, gilt das Anreizsystem gemäß Ziff. 12.	3.2 Soweit das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung gemäß Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 u.a. einen Anreiz geben soll zur Aufrechterhaltung bzw. Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung bzw. der Qualität des Verkehrsangebots, gilt das Anreizsystem gemäß Ziff. 12.
4. Fortschreibung des Anforderungsprofils und der Einzelpflichten	4. Fortschreibung des Anforderungsprofils und der Einzelpflichten

4.1 Das Anforderungsprofil gemäß Ziff. 1 sowie die Einzelpflichten nach Ziff. 2 werden während der Laufzeit des Dienstleistungsauftrags bedarfsgerecht fortgeschrieben. Die Fortschreibungen werden schriftlich dokumentiert und Bestandteil dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Sie beziehen sich in der Regel auf Angebotsanpassungen im Rahmen der im Nahverkehrsplan festgelegten Erschließungs- und Bedienungsstandards, die Neubestimmung der einzusetzenden Verkehrsmittel und deren Dimensionierung einschließlich Infrastruktur oder sonstige Änderungen der Einzelpflichten gemäß Ziff. 2. Fortschreibungen dürfen den Gesamtcharakter dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags nicht wesentlich verändern (vgl. 132 GWB). Die Initiative für Fortschreibungen kann sowohl von der Stadt als auch von der HAVAG ausgehen. Die Fortschreibungen kommen insbesondere zur Anpassung des betrauten Leistungsangebots an veränderte Verkehrsbedürfnisse und an veränderte wirtschaftliche, rechtliche und demografische Rahmenbedingungen zur Herstellung einer Verkehrsbedienung im Sinne des § 8 Abs. 3 PBefG in Betracht.	4.1 Das Anforderungsprofil gemäß Ziff. 1 sowie die Einzelpflichten nach Ziff. 2 werden während der Laufzeit des Dienstleistungsauftrags bedarfsgerecht fortgeschrieben. Die Fortschreibungen werden schriftlich dokumentiert und Bestandteil dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Sie beziehen sich in der Regel auf Angebotsanpassungen im Rahmen der im Nahverkehrsplan festgelegten Erschließungs- und Bedienungsstandards, die Neubestimmung der einzusetzenden Verkehrsmittel und deren Dimensionierung einschließlich Infrastruktur oder sonstige Änderungen der Einzelpflichten gemäß Ziff. 2. Fortschreibungen dürfen den Gesamtcharakter dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags nicht wesentlich verändern (vgl. 132 GWB). Die Initiative für Fortschreibungen kann sowohl von der Stadt als auch von der HAVAG ausgehen. Die Fortschreibungen kommen insbesondere zur Anpassung des betrauten Leistungsangebots an veränderte Verkehrsbedürfnisse und an veränderte wirtschaftliche, rechtliche und demografische Rahmenbedingungen zur Herstellung einer Verkehrsbedienung im Sinne des § 8 Abs. 3 PBefG in Betracht.
4.2 Die HAVAG entwickelt insbesondere unter Beachtung der Rahmenvorgaben des jeweils geltenden Nahverkehrsplans und der jeweiligen Schülerverkehrssatzung¹ die Fahrpläne und passt sie während der Laufzeit dieses Dienstleistungsauftrags unter Beachtung des Nahverkehrsplans und dieses Dienstleistungsauftrags veränderten Verkehrsbedürfnissen und Rahmenbedingungen an. Die Rahmenvorgaben des Nahverkehrsplans beinhalten insbesondere die Bedienungsqualität	4.2 Die HAVAG entwickelt insbesondere unter Beachtung der Rahmenvorgaben des jeweils geltenden Nahverkehrsplans und der jeweiligen Schülerverkehrssatzung² die Fahrpläne und passt sie während der Laufzeit dieses Dienstleistungsauftrags unter Beachtung des Nahverkehrsplans und dieses Dienstleistungsauftrags veränderten Verkehrsbedürfnissen und Rahmenbedingungen an. Die Rahmenvorgaben des Nahverkehrsplans beinhalten insbesondere die Bedienungsqualität

¹ Vgl. Satzung zum Ausgleich ermäßigter Ausbildungstarife im Ausbildungsverkehr in der Stadt Halle (Saale) – Ausgleichssatzung (AusglS) vom 27.04.2011, veröffentlicht im Amtsblatt vom 18.05.2011.

² Vgl. Satzung zum Ausgleich ermäßigter Ausbildungstarife im Ausbildungsverkehr in der Stadt Halle (Saale) – Ausgleichssatzung (AusglS) vom 27.04.2011, veröffentlicht im Amtsblatt vom 18.05.2011.

und Bedienungshäufigkeit, die Anforderungen an den Schülerverkehr und seine Integration in den Linienverkehr sowie die Bedingungen für den Einsatz bedarfsabhängiger Bedienformen. Dabei hat die HAVAG die Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern zu berücksichtigen.	und Bedienungshäufigkeit, die Anforderungen an den Schülerverkehr und seine Integration in den Linienverkehr sowie die Bedingungen für den Einsatz bedarfsabhängiger Bedienformen. Dabei hat die HAVAG die Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern zu berücksichtigen.
4.3 Die Weiterentwicklung bzw. Anpassung der Verkehrsdienste findet grundsätzlich einmal jährlich zum Hauptfahrplanwechsel statt. Unterjährige Weiterentwicklungen bzw. Anpassungen erfolgen, wenn die Verkehrsbedürfnisse dies erfordern. In sachlicher Hinsicht umfassen die möglichen Änderungen insbesondere die Einrichtung neuer Linien, die Einstellung oder Änderung bestehender Linien sowie die Änderung von Bedarfsverkehren (z.B. Umwandlung regulärer Bedienung in bedarfsabhängige Bedienung und umgekehrt einschließlich der Einführung neuer Arten von Bedarfsverkehren).	4.3 Die Weiterentwicklung bzw. Anpassung der Verkehrsdienste findet grundsätzlich einmal jährlich zum Hauptfahrplanwechsel statt. Unterjährige Weiterentwicklungen bzw. Anpassungen erfolgen, wenn die Verkehrsbedürfnisse dies erfordern. In sachlicher Hinsicht umfassen die möglichen Änderungen insbesondere die Einrichtung neuer Linien, die Einstellung oder Änderung bestehender Linien sowie die Änderung von Bedarfsverkehren (z.B. Umwandlung regulärer Bedienung in bedarfsabhängige Bedienung und umgekehrt einschließlich der Einführung neuer Arten von Bedarfsverkehren).
4.4 Die von der HAVAG aufgestellten Fahrpläne unterliegen einer Konformitätsprüfung durch die Stadt als ÖPNV-Aufgabenträger. Diese überprüft, ob sich die fortgeschriebenen Fahrpläne innerhalb des Rahmens des Nahverkehrsplans, dieses Dienstleistungsauftrags, bestehender Satzungen etc. bewegen.	4.4 Die von der HAVAG aufgestellten Fahrpläne unterliegen einer Konformitätsprüfung durch die Stadt als ÖPNV-Aufgabenträger. Diese überprüft, ob sich die fortgeschriebenen Fahrpläne innerhalb des Rahmens des Nahverkehrsplans, dieses Dienstleistungsauftrags, bestehender Satzungen etc. bewegen.
4.5 Die Stadt kann das Anforderungsprofil für die Fahrplangestaltung mit dem Ziel fortschreiben, dass die Verkehrsbedienung an geänderte Verkehrsbedürfnisse oder an geänderte verkehrliche, wirtschaftliche oder technische Rahmenbedingungen angepasst wird. Die HAVAG kann ihrerseits gegenüber der Stadt entsprechende Änderungen anregen. Entsprechende Fortschreibungen können insbesondere veranlasst sein aufgrund von	4.5 Die Stadt kann das Anforderungsprofil für die Fahrplangestaltung mit dem Ziel fortschreiben, dass die Verkehrsbedienung an geänderte Verkehrsbedürfnisse oder an geänderte verkehrliche, wirtschaftliche oder technische Rahmenbedingungen angepasst wird. Die HAVAG kann ihrerseits gegenüber der Stadt entsprechende Änderungen anregen. Entsprechende Fortschreibungen können insbesondere veranlasst sein aufgrund von

- städtebaulichen und sonstigen baulichen Maßnahmen (einschl. in Planung befindlicher Maßnahmen), die eine Änderung des Verkehrsangebots der HAVAG nach Beurteilung durch die Stadt erforderlich machen einschließlich solcher Maßnahmen, die sich aus der Umsetzung des Stadtbahnprogramms Halle (Saale) ergeben,
- Veränderungen bei Schul- und anderen Bildungseinrichtungen (z.B. Standorte, Anfangszeiten oder Bildungsarten),
- Veränderungen der Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur (z.B. Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbegebiete, Neubau oder Rückbau von Wohnquartieren),
- Großveranstaltungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Verkehrsbedürfnisse,
- Veränderung der Nachfrage von öffentlichen Verkehrsangeboten z.B. aufgrund der Entwicklung anderer Verkehrsträger (z.B. SPNV, motorisierter und nichtmotorisierter Individualverkehr, neue Dienstleistungsangebote Dritter etc.) sowie
- Änderung gesetzlicher und untergesetzlicher Vorgaben einschließlich öffentlicher Finanzierungen auf Bundes- und Landesebene.

Hierbei kann der Umfang der zu erbringenden Verkehrsdienste erweitert (auch über die im Nahverkehrsplan definierte Mindestbedienung hinaus) oder reduziert werden. Ferner können die Anforderungen an die Qualität der Verkehrsbedienung einschließlich der Art der Verkehrsbedienung verändert werden. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Ziff. 2 beziehen sich sodann auf das geänderte Anforderungsprofil.

- städtebaulichen und sonstigen baulichen Maßnahmen (einschl. in Planung befindlicher Maßnahmen), die eine Änderung des Verkehrsangebots der HAVAG nach Beurteilung durch die Stadt erforderlich machen einschließlich solcher Maßnahmen, die sich aus der Umsetzung des Stadtbahnprogramms Halle (Saale) ergeben,
- Veränderungen bei Schul- und anderen Bildungseinrichtungen (z.B. Standorte, Anfangszeiten oder Bildungsarten),
- Veränderungen der Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur (z.B. Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbegebiete, Neubau oder Rückbau von Wohnquartieren),
- Großveranstaltungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Verkehrsbedürfnisse,
- Veränderung der Nachfrage von öffentlichen Verkehrsangeboten z.B. aufgrund der Entwicklung anderer Verkehrsträger (z.B. SPNV, motorisierter und nichtmotorisierter Individualverkehr, neue Dienstleistungsangebote Dritter etc.) sowie
- Änderung gesetzlicher und untergesetzlicher Vorgaben einschließlich öffentlicher Finanzierungen auf Bundes- und Landesebene.

Hierbei kann der Umfang der zu erbringenden Verkehrsdienste erweitert (auch über die im Nahverkehrsplan definierte Mindestbedienung hinaus) oder reduziert werden. Ferner können die Anforderungen an die Qualität der Verkehrsbedienung einschließlich der Art der Verkehrsbedienung verändert werden. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Ziff. 2 beziehen sich sodann auf das geänderte Anforderungsprofil.

4.6 Durch die Stadt veranlasste Fortschreibungen erfolgen grundsätzlich nur infolge einer Fortschreibung des Nahverkehrsplans oder aufgrund einer Beschlussfassung des Stadtrats. Entsprechende Beschlussfassungen sollen einen ausdrücklichen Bezug auf diesen Dienstleistungsauftrag und einen konkreten Auftrag an die Stadtverwaltung enthalten. Die Stadt nimmt Fortschreibungen grundsätzlich nur nach Anhörung der HAVAG vor. Die HAVAG wird im Rahmen der Anhörung die Wirkungen der veränderten Anforderungen auf den Ausgleichsbedarf nachvollziehbar und prüffähig kalkulieren. Die Kalkulation berücksichtigt, ob und inwieweit zusätzliche Investitionen der HAVAG erforderlich werden und weist erforderliche Zeit- und Investitionsbedarfe für die Anschaffung bzw. Herstellung von Fahrzeugen bzw. Infrastruktur aus. Die Stadt wird die Kalkulation zur Kenntnis nehmen und bei ihrer Entscheidung berücksichtigen. Die Auswirkungen solcher Änderungen auf die Ausgleichsleistung werden im Rahmen der Ziff. 8 und 9 geplant und ausgeglichen. Die Änderungen des Verkehrsangebots und der Ausgleichsleistung nach den vorstehenden Bestimmungen werden im Rahmen dieses Dienstleistungsauftrags vorgenommen und werden Bestandteil dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags.	4.7 Durch die Stadt veranlasste Fortschreibungen erfolgen grundsätzlich nur infolge einer Fortschreibung des Nahverkehrsplans oder aufgrund einer Beschlussfassung des Stadtrats. Entsprechende Beschlussfassungen sollen einen ausdrücklichen Bezug auf diesen Dienstleistungsauftrag und einen konkreten Auftrag an die Stadtverwaltung enthalten. Die Stadt nimmt Fortschreibungen grundsätzlich nur nach Anhörung der HAVAG vor. Die HAVAG wird im Rahmen der Anhörung die Wirkungen der veränderten Anforderungen auf den Ausgleichsbedarf nachvollziehbar und prüffähig kalkulieren. Die Kalkulation berücksichtigt, ob und inwieweit zusätzliche Investitionen der HAVAG erforderlich werden und weist erforderliche Zeit- und Investitionsbedarfe für die Anschaffung bzw. Herstellung von Fahrzeugen bzw. Infrastruktur aus. Die Stadt wird die Kalkulation zur Kenntnis nehmen und bei ihrer Entscheidung berücksichtigen. Die Auswirkungen solcher Änderungen auf die Ausgleichsleistung werden im Rahmen der Ziff. 8 und 9 geplant und ausgeglichen. Die Änderungen des Verkehrsangebots und der Ausgleichsleistung nach den vorstehenden Bestimmungen werden im Rahmen dieses Dienstleistungsauftrags vorgenommen und werden Bestandteil dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags.
4.8 Stadt, SWH und HAVAG gehen davon aus, dass das fahrplanmäßige Verkehrsangebot im Linienverkehr der HAVAG zum 01.01.2021 nicht nachhaltig und substanziell verringert werden soll. Verlangt die Stadt gleichwohl Leistungsanpassungen nach den vorstehenden Bestimmungen, die (im Einzelfall oder kumuliert) zu einer Verringerung des Verkehrsangebots von 5 % führen, wird die HAVAG eine Kalkulation der prognostizierten Auswirkungen auf Aufwendungen und Erträge	4.8 Stadt, SWH und HAVAG gehen davon aus, dass das fahrplanmäßige Verkehrsangebot im Linienverkehr der HAVAG zum 01.01.2021 nicht nachhaltig und substanziell verringert werden soll. Verlangt die Stadt gleichwohl Leistungsanpassungen nach den vorstehenden Bestimmungen, die (im Einzelfall oder kumuliert) zu einer Verringerung des Verkehrsangebots von 5 % führen, wird die HAVAG eine Kalkulation der prognostizierten Auswirkungen auf Aufwendungen und Erträge

vorlegen und insbesondere die unvermeidlichen Kosten (darunter auch Remanenzkosten) und Ertragsverluste ausweisen. Bestätigt die Stadt ihr Verlangen in Kenntnis dieser Kalkulation, trägt sie den durch die Leistungsanpassungen verursachten und von der HAVAG auch bei Entfaltung aller unternehmerischen Energien nachweisbar unvermeidlichen Netto-Effekt (darunter auch Remanenzkosten) im Rahmen ihrer gesellschaftsrechtlichen Verantwortung gemäß Ziff. 8 und 9. Zahlungsempfänger wird in diesem Fall die SWH sein, im Anschluss erfolgt die Weiterleitung an die HAVAG im Wege der Einlage. Die HAVAG wird die entsprechende Ausgleichsleistung in der Trennungsrechnung ausweisen.	vorlegen und insbesondere die unvermeidlichen Kosten (darunter auch Remanenzkosten) und Ertragsverluste ausweisen. Bestätigt die Stadt ihr Verlangen in Kenntnis dieser Kalkulation, trägt sie den durch die Leistungsanpassungen verursachten und von der HAVAG auch bei Entfaltung aller unternehmerischen Energien nachweisbar unvermeidlichen Netto-Effekt (darunter auch Remanenzkosten) im Rahmen ihrer gesellschaftsrechtlichen Verantwortung gemäß Ziff. 8 und 9. Zahlungsempfänger wird in diesem Fall die SWH sein, im Anschluss erfolgt die Weiterleitung an die HAVAG im Wege der Einlage. Die HAVAG wird die entsprechende Ausgleichsleistung in der Trennungsrechnung ausweisen.
4.9 Fortschreibungen und Fahrplanänderungen, die nach der Entscheidung des Stadtrats über diesen Dienstleistungsauftrag und vor dessen Inkrafttreten am 01.01.2021 vorgenommen werden, gelten als solche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.	4.9 Fortschreibungen und Fahrplanänderungen, die nach der Entscheidung des Stadtrats über diesen Dienstleistungsauftrag und vor dessen Inkrafttreten am 01.01.2021 vorgenommen werden, gelten als solche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.
5. Gewährung eines ausschließlichen Rechts	5. Gewährung eines ausschließlichen Rechts
5.1 Die Stadt gewährt der HAVAG gemäß § 8a Abs. 8 PBefG ein ausschließliches Recht im Sinne des Art. 2 lit. f) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für die gesamte Laufzeit dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Die Gewährung erfolgt durch diesen öffentlichen Dienstleistungsauftrag. Im Bedarfsfall erlässt die Stadt einen ergänzenden Bescheid unter Bezug auf diesen Dienstleistungsauftrag, soweit dies die Durchsetzbarkeit des ausschließlichen Rechts im Einzelfall unterstützen könnte.	5.1 Die Stadt gewährt der HAVAG gemäß § 8a Abs. 8 PBefG ein ausschließliches Recht im Sinne des Art. 2 lit. f) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für die gesamte Laufzeit dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Die Gewährung erfolgt durch diesen öffentlichen Dienstleistungsauftrag. Im Bedarfsfall erlässt die Stadt einen ergänzenden Bescheid unter Bezug auf diesen Dienstleistungsauftrag, soweit dies die Durchsetzbarkeit des ausschließlichen Rechts im Einzelfall unterstützen könnte.
5.2 Das ausschließliche Recht dient dem Schutz sämtlicher Verkehrsleistungen, die Gegenstand dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind – unabhängig von der Art der Bedienform (z.B. Linienverkehr, Sonderformen des	5.2 Das ausschließliche Recht dient dem Schutz sämtlicher Verkehrsleistungen, die Gegenstand dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind – unabhängig von der Art der Bedienform (z.B. Linienverkehr, Sonderformen des

Linienverkehrs, alternative Bedienformen) einschließlich etwaig geänderter oder neuer Linien. Der räumliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts umfasst sowohl die unmittelbare Linienführung der von diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag jeweils erfassten Liniengenehmigungen, als auch den gesamten Korridor der Linienführung, d.h. die möglichen und verkehrlich dem jeweiligen Bestandsangebot zurechenbaren Fahrstrecken.	Linienverkehrs, alternative Bedienformen) einschließlich etwaig geänderter oder neuer Linien. Der räumliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts umfasst sowohl die unmittelbare Linienführung der von diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag jeweils erfassten Liniengenehmigungen, als auch den gesamten Korridor der Linienführung, d.h. die möglichen und verkehrlich dem jeweiligen Bestandsangebot zurechenbaren Fahrstrecken.
5.3 Das ausschließliche Recht schützt vor konkurrierenden Verkehren, sofern sie das Fahrgastpotenzial der geschützten Verkehre nicht nur unerheblich beeinträchtigen. Ausgenommen vom Schutz des Ausschließlichkeitsrechts sind weiterhin die zum 01.01.2021 bestehenden und gemäß PBefG genehmigten Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen. Die diesbezüglichen Ausnahmen vom ausschließlichen Recht der HAVAG sind auf die Restlaufzeit der zum 01.01.2021 zu Gunsten dieser Unternehmen bestehenden personenbeförderungsrechtlichen Erlaubnisse für Linienverkehre und sonstige Verkehre auf dem Gebiet der Stadt Halle (Saale) beschränkt. Die Stadt wird im Bedarfsfall (eigenwirtschaftliche oder gemeinwirtschaftliche) Linienverkehre vom ausschließlichen Recht ausnehmen (z.B. im Zuge der Fortschreibung des Nahverkehrsplans oder in Form von Einzelgenehmigungen), soweit das betraute Verkehrsangebot der HAVAG nicht bzw. nur unerheblich beeinträchtigt wird bzw. ein auch mit der HAVAG abgestimmtes Konzept zur Verknüpfung von Stadt- und Regionalverkehr dies vorsieht.	5.3 Das ausschließliche Recht schützt vor konkurrierenden Verkehren, sofern sie das Fahrgastpotenzial der geschützten Verkehre nicht nur unerheblich beeinträchtigen. Ausgenommen vom Schutz des Ausschließlichkeitsrechts sind weiterhin die zum 01.01.2021 bestehenden und gemäß PBefG genehmigten Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen. Die diesbezüglichen Ausnahmen vom ausschließlichen Recht der HAVAG sind auf die Restlaufzeit der zum 01.01.2021 zu Gunsten dieser Unternehmen bestehenden personenbeförderungsrechtlichen Erlaubnisse für Linienverkehre und sonstige Verkehre auf dem Gebiet der Stadt Halle (Saale) beschränkt. Die Stadt wird im Bedarfsfall (eigenwirtschaftliche oder gemeinwirtschaftliche) Linienverkehre vom ausschließlichen Recht ausnehmen (z.B. im Zuge der Fortschreibung des Nahverkehrsplans oder in Form von Einzelgenehmigungen), soweit das betraute Verkehrsangebot der HAVAG nicht bzw. nur unerheblich beeinträchtigt wird bzw. ein auch mit der HAVAG abgestimmtes Konzept zur Verknüpfung von Stadt- und Regionalverkehr dies vorsieht.
6. Erfüllung der Direktvergabe Voraussetzungen	6. Erfüllung der Direktvergabe Voraussetzungen
6.1 In Anwendung des EuGH-Urteils vom 21.03.2019 (C-266/17, C 267/17, C-267/17) erfolgt die Direktvergabe die-	6.1 In Anwendung des EuGH-Urteils vom 21.03.2019 (C-266/17, C 267/17, C-267/17) erfolgt die Direktvergabe die-

ses öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach den Bestimmungen des § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und im Übrigen nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (mit Ausnahme des Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) i.V.m. dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG).	ses öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach den Bestimmungen des § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und im Übrigen nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (mit Ausnahme des Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) i.V.m. dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG).
6.2 Stadt, SWH und HAVAG stellen in gemeinsamer Verantwortung sicher, dass die rechtlichen Voraussetzungen für das allgemeine Inhouse-Geschäft (zum Zeitpunkt der Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind diese insbesondere geregelt in § 108 Abs. 1, 2 GWB) während der Laufzeit dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags aufrechterhalten bleiben. Im Rahmen der jährlichen Nachweisführung gem. Ziff. 7.2 Satz 2 und 3 wird durch die HAVAG auch der Nachweis geführt, dass die Inhouse-Voraussetzungen in Bezug auf das Berichtsjahr vorgelegen haben.	6.2 Stadt, SWH und HAVAG stellen in gemeinsamer Verantwortung sicher, dass die rechtlichen Voraussetzungen für das allgemeine Inhouse-Geschäft (zum Zeitpunkt der Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind diese insbesondere geregelt in § 108 Abs. 1, 2 GWB) während der Laufzeit dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags aufrechterhalten bleiben. Im Rahmen der jährlichen Nachweisführung gem. Ziff. 7.2 Satz 2 und 3 wird durch die HAVAG auch der Nachweis geführt, dass die Inhouse-Voraussetzungen in Bezug auf das Berichtsjahr vorgelegen haben.
7. Jahresbericht	7. Jahresbericht
7.1 Die Stadt ist als ÖPNV-Aufgabenträger gemäß Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 verpflichtet, einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich zu machen.	7.1 Die Stadt ist als ÖPNV-Aufgabenträger gemäß Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 verpflichtet, einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich zu machen.
7.2 Die Berichterstattung erfolgt grundsätzlich bis zum 30.09. jeden Jahres für das vorherige Kalenderjahr. Die HAVAG unterstützt die Berichterstattung der Stadt durch eine Nachweisführung, die sich inhaltlich an dem von der Stadt vorgegebenen Muster des Gesamtberichts orientiert. Die Nachweisführung der HAVAG soll bis zum	7.2 Die Berichterstattung erfolgt grundsätzlich bis zum 30.09. jeden Jahres für das vorherige Kalenderjahr. Die HAVAG unterstützt die Berichterstattung der Stadt durch eine Nachweisführung, die sich inhaltlich an dem von der Stadt vorgegebenen Muster des Gesamtberichts orientiert. Die Nachweisführung der HAVAG soll bis zum

30.06. jeden Jahres gegenüber der Stadt erfolgen.	
8	Vorabfestlegung des Ausgleichsbedarfs und der Ausgleichsleistung
8.1	Die jährliche Finanzierung der der HAVAG für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Aufwendungen erfolgt durch Erträge und - sofern ein Aufwanddeckungsfehlbetrag verbleibt - durch Ausgleichsleistungen gem. Ziff. 9. Die Ausgleichsleistungen sind insgesamt begrenzt auf die Differenz (Nettoeffekt) zwischen den der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnenden Aufwendungen und Erträgen gemäß der Ist-Trennungsrechnung. Die HAVAG erhält diese Ausgleichsleistungen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage.
8.2	Für die Vorabfestlegung der jährlichen Ausgleichsleistungen sind Plan-Aufwendungen und Plan-Erträge in der Plan-Trennungsrechnung anzusetzen (ansatzfähige Aufwendungen und Erträge zur Ermittlung des Nettoeffekts, vgl. Ziff. 8.5). Die gemäß Ziff. 10 aufgestellte und genehmigte Plan-Trennungsrechnung bildet die konkretisierende Vorabfestlegung der Ausgleichsparameter für das Folgejahr (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b. i) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007); die Planwerte sind Richtwerte.
8.3	Die Finanzierung von Tätigkeiten außerhalb des in diesem Dienstleistungsauftrag betrauten Verkehrsangebots erfolgt durch die HAVAG selbst. Etwaige Fehlbeträge daraus muss die HAVAG selbst tragen und darf dafür keine Mittel aus diesem Dienstleistungsauftrag verwenden.
8.4	Die HAVAG plant die Aufwendungen im Rahmen ihrer Erfolgsplanung insbesondere unter Berücksichtigung von Entwicklungen aus vorhergehenden Geschäftsjahren, ggf. notwendiger

30.06. jeden Jahres gegenüber der Stadt erfolgen.	
8	Vorabfestlegung des Ausgleichsbedarfs und der Ausgleichsleistung
8.1	Die jährliche Finanzierung der der HAVAG für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Aufwendungen erfolgt durch Erträge und - sofern ein Aufwanddeckungsfehlbetrag verbleibt - durch Ausgleichsleistungen gem. Ziff. 9. Die Ausgleichsleistungen sind insgesamt begrenzt auf die Differenz (Nettoeffekt) zwischen den der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnenden Aufwendungen und Erträgen gemäß der Ist-Trennungsrechnung. Die HAVAG erhält diese Ausgleichsleistungen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage.
8.2	Für die Vorabfestlegung der jährlichen Ausgleichsleistungen sind Plan-Aufwendungen und Plan-Erträge in der Plan-Trennungsrechnung anzusetzen (ansatzfähige Aufwendungen und Erträge zur Ermittlung des Nettoeffekts, vgl. Ziff. 8.5). Die gemäß Ziff. 10 aufgestellte und genehmigte Plan-Trennungsrechnung bildet die konkretisierende Vorabfestlegung der Ausgleichsparameter für das Folgejahr (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b. i) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007); die Planwerte sind Richtwerte.
8.3	Die Finanzierung von Tätigkeiten außerhalb des in diesem Dienstleistungsauftrag betrauten Verkehrsangebots erfolgt durch die HAVAG selbst. Etwaige Fehlbeträge daraus muss die HAVAG selbst tragen und darf dafür keine Mittel aus diesem Dienstleistungsauftrag verwenden.
8.4	Die HAVAG plant die Aufwendungen im Rahmen ihrer Erfolgsplanung insbesondere unter Berücksichtigung von Entwicklungen aus vorhergehenden Geschäftsjahren, ggf. notwendiger

Verkehrs- und Umleitungskonzepte, Inflationssteigerungen, Tarifierpassungen (der Vergütungstarife) sowie sonstiger Einflüsse auf die Aufwendungen in den Folgejahren. Die Planung der Erträge erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Erträge der vorhergehenden Geschäftsjahre und einer Prognose der Erträge für die folgenden Geschäftsjahre; anzusetzen sind alle Erträge, die durch das betraute Verkehrsangebot erzielt werden bzw. diesem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zuzurechnen sind. Die Planung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben für die Trennungsrechnung (Ziff. 10). Die Prämissen der Planung sind nachvollziehbar zu erläutern.	Verkehrs- und Umleitungskonzepte, Inflationssteigerungen, Tarifierpassungen (der Vergütungstarife) sowie sonstiger Einflüsse auf die Aufwendungen in den Folgejahren. Die Planung der Erträge erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Erträge der vorhergehenden Geschäftsjahre und einer Prognose der Erträge für die folgenden Geschäftsjahre; anzusetzen sind alle Erträge, die durch das betraute Verkehrsangebot erzielt werden bzw. diesem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zuzurechnen sind. Die Planung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben für die Trennungsrechnung (Ziff. 10). Die Prämissen der Planung sind nachvollziehbar zu erläutern.
8.5 Stellt die HAVAG im Laufe eines Wirtschaftsjahres fest, dass Abweichungen zwischen den Planwerten der ursprünglichen bzw. geänderten Plan-Trennungsrechnung und der tatsächlichen Entwicklung auftreten, die von der HAVAG nicht entscheidend beeinflussbar sind (geänderte Marktbedingungen, Gesetzesänderungen sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse) und die dazu führen können, dass der geplante Aufwanddeckungsfehlbetrag um mindestens 3 % überschritten wird, nimmt sie unverzüglich eine Änderung der Plan-Trennungsrechnung vor. Für Planabweichungen in Bezug auf das Stadtbahnprogramm Halle (Saale) gilt ein gesonderter Schwellenwert von 3 %. Änderungen der Plan-Trennungsrechnung werden SWH und Stadt zur Kenntnis gegeben; der vorab festgelegte Ausgleichsbedarf erhöht sich entsprechend. Die Stadt kann Erläuterungen und Nachweise der Gründe für die Änderungen verlangen. Eine letztmögliche Änderung der jeweils gültigen Plan-Trennungsrechnung muss bis zum 31.10. des jeweiligen Wirtschaftsjahres erfolgen. Bei danach eintretenden unvorhersehbaren Ereignissen, welche die Ausgleichsleistung maß-	8.5 Stellt die HAVAG im Laufe eines Wirtschaftsjahres fest, dass Abweichungen zwischen den Planwerten der ursprünglichen bzw. geänderten Plan-Trennungsrechnung und der tatsächlichen Entwicklung auftreten, die von der HAVAG nicht entscheidend beeinflussbar sind (geänderte Marktbedingungen, Gesetzesänderungen sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse) und die dazu führen können, dass der geplante Aufwanddeckungsfehlbetrag um mindestens 3 % überschritten wird, nimmt sie unverzüglich eine Änderung der Plan-Trennungsrechnung vor. Für Planabweichungen in Bezug auf das Stadtbahnprogramm Halle (Saale) gilt ein gesonderter Schwellenwert von 3 %. Änderungen der Plan-Trennungsrechnung werden SWH und Stadt zur Kenntnis gegeben; der vorab festgelegte Ausgleichsbedarf erhöht sich entsprechend. Die Stadt kann Erläuterungen und Nachweise der Gründe für die Änderungen verlangen. Eine letztmögliche Änderung der jeweils gültigen Plan-Trennungsrechnung muss bis zum 31.10. des jeweiligen Wirtschaftsjahres erfolgen. Bei danach eintretenden unvorhersehbaren Ereignissen, welche die Ausgleichsleistung maß-

	geblich beeinflussen, erfolgt eine entsprechende Information an Stadt und SWH.
8.6	Übersteigt der Aufwanddeckungsfehlbetrag den Ausgleich gemäß Plan-Trennungsrechnung einschließlich Planänderungen gemäß Ziff. 8.5, weist die HAVAG für die einzelnen Aufwands- und Ertragsarten die zur Überschreitung führenden Gründe nach. Sie legt dabei insbesondere dar, ob außerplanmäßige Aufwandssteigerungen oder Ertragsminderungen, die gemäß Anlage 4 (Trennungsrechnung) ansatzfähig sind, von ihr beeinflussbar waren oder nicht und welche Maßnahmen sie ergreifen wird, um derartige Effekte in Zukunft zu vermeiden.
8.7	Weist die HAVAG im Zuge der Ist-Trennungsrechnung einen erhöhten Ausgleichsbedarf gegenüber der ursprünglichen bzw. geänderten Plan-Trennungsrechnung nach, so sind die fehlenden Ausgleichsleistungen gegenüber der SWH bzw. der Stadt nachzufordern (Ziff. 9).
9.	Gewährung der Ausgleichsleistung
9.1	Stadt und SWH erbringen die Ausgleichsleistungen gemäß Ziff. 8 jeweils auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage. Die Stadt zahlt die Ausgleichsleistungen, soweit diese nicht von der SWH aufgebracht werden, ergebniswirksam an die SWH. Die Planung und Endabrechnung der Anteile von Stadt und SWH an der Ausgleichsleistung erfolgt gemäß Anlage 5 (Berechnungsgrundlagen und Prozessbeschreibung).
9.2	Dieser Ausgleich ist als Ausgleichsleistung i.S.d. Art. 2 lit. g) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt beihilferechtlich zuzurechnen. Die Ausgleichsleistung ist gemäß Art. 9 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mit dem gemeinsamen Markt vereinbar. Die SWH

	geblich beeinflussen, erfolgt eine entsprechende Information an Stadt und SWH.
8.6	Übersteigt der Aufwanddeckungsfehlbetrag den Ausgleich gemäß Plan-Trennungsrechnung einschließlich Planänderungen gemäß Ziff. 8.5, weist die HAVAG für die einzelnen Aufwands- und Ertragsarten die zur Überschreitung führenden Gründe nach. Sie legt dabei insbesondere dar, ob außerplanmäßige Aufwandssteigerungen oder Ertragsminderungen, die gemäß Anlage 4 (Trennungsrechnung) ansatzfähig sind, von ihr beeinflussbar waren oder nicht und welche Maßnahmen sie ergreifen wird, um derartige Effekte in Zukunft zu vermeiden.
8.7	Weist die HAVAG im Zuge der Ist-Trennungsrechnung einen erhöhten Ausgleichsbedarf gegenüber der ursprünglichen bzw. geänderten Plan-Trennungsrechnung nach, so sind die fehlenden Ausgleichsleistungen gegenüber der SWH bzw. der Stadt nachzufordern (Ziff. 9).
	Gewährung der Ausgleichsleistung
9.1	Stadt und SWH erbringen die Ausgleichsleistungen gemäß Ziff. 8 jeweils auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage. Die Stadt zahlt die Ausgleichsleistungen, soweit diese nicht von der SWH aufgebracht werden, ergebniswirksam an die SWH. Die Planung und Endabrechnung der Anteile von Stadt und SWH an der Ausgleichsleistung erfolgt gemäß Anlage 5 (Berechnungsgrundlagen und Prozessbeschreibung).
9.2	Dieser Ausgleich ist als Ausgleichsleistung i.S.d. Art. 2 lit. g) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt beihilferechtlich zuzurechnen. Die Ausgleichsleistung ist gemäß Art. 9 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mit dem gemeinsamen Markt vereinbar. Die SWH

übernimmt mit ihrer, auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage umgesetzten Finanzierungsfunktion eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Sicherstellung des betrauten Verkehrsangebots.	übernimmt mit ihrer, auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage umgesetzten Finanzierungsfunktion eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Sicherstellung des betrauten Verkehrsangebots.
9.3 Die Gewährung sonstiger Zuwendungen und Erstattungen an die HAVAG bleiben von diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag unberührt. Auf Ziff. 10.3 dieses Dienstleistungsauftrags wird hingewiesen.	9.3 Die Gewährung sonstiger Zuwendungen und Erstattungen an die HAVAG bleiben von diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag unberührt. Auf Ziff. 10.3 dieses Dienstleistungsauftrags wird hingewiesen.
9.4 Die Abschlagszahlungen an die HAVAG erfolgen auf der Basis der in den Prozessbeschreibungen (Anlage 5) benannten Zahlungspläne. Die endgültige Ausgleichsleistung wird auf Basis der im Rahmen des Jahresabschlusses der HAVAG zu erstellenden Ist-Trennungsrechnung ermittelt. Übersteigen die gewährten Abschlagszahlungen für das Kalenderjahr den „Nettoeffekt“ gemäß Ist-Trennungsrechnung, begründet dies Rückforderungsansprüche von SWH und Stadt zum 31.12. des Jahres.	9.4 Die Abschlagszahlungen an die HAVAG erfolgen auf der Basis der in den Prozessbeschreibungen (Anlage 5) benannten Zahlungspläne. Die endgültige Ausgleichsleistung wird auf Basis der im Rahmen des Jahresabschlusses der HAVAG zu erstellenden Ist-Trennungsrechnung ermittelt. Übersteigen die gewährten Abschlagszahlungen für das Kalenderjahr den „Nettoeffekt“ gemäß Ist-Trennungsrechnung, begründet dies Rückforderungsansprüche von SWH und Stadt zum 31.12. des Jahres.
10. Trennungsrechnung	Trennungsrechnung
10.1 Die HAVAG erstellt eine Trennungsrechnung als Planungsrechnung (Plan-Trennungsrechnung) jeweils für das folgende Geschäftsjahr, abgeleitet aus der Erfolgsplanung und als Ist-Rechnung (Ist-Trennungsrechnung) für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr, abgeleitet aus der testierten Gewinn- und Verlustrechnung. Die Trennungsrechnung beachtet jeweils die Vorgaben des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. In der Trennungsrechnung sind zum Zeitpunkt der Erteilung dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags insbesondere die Betriebszweige Straßenbahn und Bus, gesondert betraute Verkehrsleistungen, das Stadtbahnprogramm (ÖPNV-	10.1 Die HAVAG erstellt eine Trennungsrechnung als Planungsrechnung (Plan-Trennungsrechnung) jeweils für das folgende Geschäftsjahr, abgeleitet aus der Erfolgsplanung und als Ist-Rechnung (Ist-Trennungsrechnung) für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr, abgeleitet aus der testierten Gewinn- und Verlustrechnung. Die Trennungsrechnung beachtet jeweils die Vorgaben des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. In der Trennungsrechnung sind zum Zeitpunkt der Erteilung dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags insbesondere die Betriebszweige Straßenbahn und Bus, gesondert betraute Verkehrsleistungen, das Stadtbahnprogramm (ÖPNV-Anteil und abzugrenzende Anteile Dritter) sowie Rand- und Nebengeschäfte, gesondert auszuweisen.

	Anteil und abzugrenzende Anteile Dritter) sowie Rand- und Nebengeschäfte, gesondert auszuweisen.
10.2	Die Trennungsrechnung ist nach Maßgabe der Anlage 4 aufzubauen.
10.3	In der Trennungsrechnung sind unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile, die der HAVAG von der öffentlichen Hand gewährt werden und die sich aufwandsmindernd auswirken nachrichtlich im Jahr des Zuflusses und mit dem jährlichen Vorteil auszuweisen. Eine Bewertung des Vorteils aus der unentgeltlichen Nutzung von öffentlichen Straßen, Plätzen und Grundstücken der Stadt sowie der Gewährung eines ausschließlichen Rechts gemäß Ziff. 5 erfolgt nicht, weil positive Ertragseffekte den Ausgleichsbetrag systembedingt proportional senken würden.
10.4	Soweit der HAVAG ein rechnerisch angemessener Gewinnaufschlag nach Maßgabe des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewährt wird, wird dieser in der Trennungsrechnung des Jahres, für das er gewährt wurde, gesondert ausgewiesen.
10.5	Wird der HAVAG im Rahmen der Anreizregelung zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit (vgl. Ziff. 12) ein Bonus gewährt, so ist dieser in der Trennungsrechnung in dem Jahr der Zuwendung auszuweisen.
10.6	Die Plan-Trennungsrechnung ist in dem Verfahren gem. Anlage 5 für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen und der Stadt in prüffähiger Form zur Genehmigung sowie der SWH zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Ist-Trennungsrechnung ist im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss zu erstellen. Die Ist-Trennungsrechnung ist jährlich von einer Wirtschaftsprüfungs-

10.2	Die Trennungsrechnung ist nach Maßgabe der Anlage 4 aufzubauen.
10.3	In der Trennungsrechnung sind unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile, die der HAVAG von der öffentlichen Hand gewährt werden und die sich aufwandsmindernd auswirken nachrichtlich im Jahr des Zuflusses und mit dem jährlichen Vorteil auszuweisen. Eine Bewertung des Vorteils aus der unentgeltlichen Nutzung von öffentlichen Straßen, Plätzen und Grundstücken der Stadt sowie der Gewährung eines ausschließlichen Rechts gemäß Ziff. 5 erfolgt nicht, weil positive Ertragseffekte den Ausgleichsbetrag systembedingt proportional senken würden.
10.4	Soweit der HAVAG ein rechnerisch angemessener Gewinnaufschlag nach Maßgabe des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewährt wird, wird dieser in der Trennungsrechnung des Jahres, für das er gewährt wurde, gesondert ausgewiesen.
10.6	Wird der HAVAG im Rahmen der Anreizregelung zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit (vgl. Ziff. 12) ein Bonus gewährt, so ist dieser in der Trennungsrechnung in dem Jahr der Zuwendung auszuweisen.
10.6	Die Plan-Trennungsrechnung ist in dem Verfahren gem. Anlage 5 für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen und der Stadt in prüffähiger Form zur Genehmigung sowie der SWH zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Ist-Trennungsrechnung ist im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss zu erstellen. Die Ist-Trennungsrechnung ist jährlich von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist SWH und Stadt zur vertraulichen Kenntnisnahme vorzulegen.

gesellschaft zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist SWH und Stadt zur vertraulichen Kenntnisnahme vorzulegen.
11. Überkompensationskontrolle, Verbot von Quersubventionierungen
Die Ausgleichsleistungen der Stadt bzw. der SWH sowie sonstige von der öffentlichen Hand gewährte wirtschaftliche Vorteile dürfen zu keiner Überkompensation bei der HAVAG führen. Die Überkompensationskontrolle erfolgt auf der Grundlage der Ist-Trennungsrechnung. Eine Überkompensation liegt vor, wenn die Ausgleichsleistungen zuzüglich der Erträge die Ist-Aufwendungen der HAVAG zuzüglich eines ggf. in Ansatz gebrachten Gewinnaufschlages (d.h. den „finanziellen Nettoeffekt“ gemäß Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) überschreitet. Über die Verfahrensweise zur beihilferechtlich gebotenen Neutralisierung einer eingetretenen Überkompensation werden sich Stadt, SWH und HAVAG – nach deren Feststellung in der Ist-Trennungsrechnung – unverzüglich ins Benehmen setzen. Die Neutralisierung der Überkompensation erfolgt binnen zwei vollen Geschäftsjahren ab deren Feststellung.
12. Anreizsystem
12.1 Gemäß Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 muss das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung einen nachweisbaren Anreiz geben zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers des ÖPNV sowie zur Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. Das Anreizsystem ist Gegenstand der Anlage 6.
12.2 Zur nachhaltigen Sicherung der Wirtschaftlichkeit und Vergleichbarkeit wird die HAVAG jährlich einen Effizienznachweis erbringen, der sich daran orientiert, ob bzw. inwieweit die HAVAG es vermag, für den Stadtverkehr keine höheren als die ursprünglichen bzw. geänderten Plan-Ausgleichsleistungen

Überkompensationskontrolle, Verbot von Quersubventionierungen
Die Ausgleichsleistungen der Stadt bzw. der SWH sowie sonstige von der öffentlichen Hand gewährte wirtschaftliche Vorteile dürfen zu keiner Überkompensation bei der HAVAG führen. Die Überkompensationskontrolle erfolgt auf der Grundlage der Ist-Trennungsrechnung. Eine Überkompensation liegt vor, wenn die Ausgleichsleistungen zuzüglich der Erträge die Ist-Aufwendungen der HAVAG zuzüglich eines ggf. in Ansatz gebrachten Gewinnaufschlages (d.h. den „finanziellen Nettoeffekt“ gemäß Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) überschreitet. Über die Verfahrensweise zur beihilferechtlich gebotenen Neutralisierung einer eingetretenen Überkompensation werden sich Stadt, SWH und HAVAG – nach deren Feststellung in der Ist-Trennungsrechnung – unverzüglich ins Benehmen setzen. Die Neutralisierung der Überkompensation erfolgt binnen zwei vollen Geschäftsjahren ab deren Feststellung.
Anreizsystem
12.1 Gemäß Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 muss das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung einen nachweisbaren Anreiz geben zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers des ÖPNV sowie zur Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. Das Anreizsystem ist Gegenstand der Anlage 6.
12.2 Zur nachhaltigen Sicherung der Wirtschaftlichkeit und Vergleichbarkeit wird die HAVAG jährlich einen Effizienznachweis erbringen, der sich daran orientiert, ob bzw. inwieweit die HAVAG es vermag, für den Stadtverkehr keine höheren als die ursprünglichen bzw. geänderten Plan-Ausgleichsleistungen

in Anspruch zu nehmen. Planabweichungen und Betätigungen im Zusammenhang mit dem Stadtbahnprogramm und die Bonusverwendung bleiben für Zwecke der Anreizregelung (Bonusgewährung) außer Betracht. Ziff. 11 dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags bleibt hiervon unberührt.	in Anspruch zu nehmen. Planabweichungen und Betätigungen im Zusammenhang mit dem Stadtbahnprogramm und die Bonusverwendung bleiben für Zwecke der Anreizregelung (Bonusgewährung) außer Betracht. Ziff. 11 dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags bleibt hiervon unberührt.
12.3 Zur Aufrechterhaltung bzw. Entwicklung der Qualität des Verkehrsangebots gilt weiterhin das Anreizsystem, wonach die Stadt der HAVAG einen Bonus für die Erfüllung ausgewählter Qualitätskriterien in Aussicht stellt. Die Stadt prüft die Erfüllung der Voraussetzungen für die Bonusgewährung. Sie verbindet die Bonusgewährung mit der Bedingung an die HAVAG, eine bestimmte Zwecksetzung zu erfüllen. Die Zwecksetzung soll auf eine Verbesserung derjenigen Qualitätskriterien gerichtet sein, die Gegenstand des Anreizsystems sind. Die HAVAG unterbreitet der Stadt jeweils Vorschläge für entsprechende Zwecksetzungen.	12.3 Zur Aufrechterhaltung bzw. Entwicklung der Qualität des Verkehrsangebots gilt weiterhin das Anreizsystem, wonach die Stadt der HAVAG einen Bonus für die Erfüllung ausgewählter Qualitätskriterien in Aussicht stellt. Die Stadt prüft die Erfüllung der Voraussetzungen für die Bonusgewährung. Sie verbindet die Bonusgewährung mit der Bedingung an die HAVAG, eine bestimmte Zwecksetzung zu erfüllen. Die Zwecksetzung soll auf eine Verbesserung derjenigen Qualitätskriterien gerichtet sein, die Gegenstand des Anreizsystems sind. Die HAVAG unterbreitet der Stadt jeweils Vorschläge für entsprechende Zwecksetzungen.
12.4 Die Stadt kann das Anreizsystem während der Laufzeit dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Beteiligung der HAVAG auch mit Wirkung für diesen Dienstleistungsauftrag ändern. Der Bezug zu den für diesen Dienstleistungsauftrag geltenden Qualitätsstandards und eine ausreichende Anreizsetzung zur Qualitätssicherung müssen bei jeder Änderung gewahrt bleiben. Die monetären Regelungen des Anreizsystems dürfen die Durchführung des zwischen SWH und HAVAG bestehenden Gewinnabführungsvertrages nicht berühren.	12.4 Die Stadt kann das Anreizsystem während der Laufzeit dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Beteiligung der HAVAG auch mit Wirkung für diesen Dienstleistungsauftrag ändern. Der Bezug zu den für diesen Dienstleistungsauftrag geltenden Qualitätsstandards und eine ausreichende Anreizsetzung zur Qualitätssicherung müssen bei jeder Änderung gewahrt bleiben. Die monetären Regelungen des Anreizsystems dürfen die Durchführung des zwischen SWH und HAVAG bestehenden Gewinnabführungsvertrages nicht berühren.
13. Steuern	
Die Ausgleichsleistungen der Stadt und der SWH, gleich in welcher Form sie gewährt werden, dienen der fahrplanmäßigen Bedienung der Allgemeinheit und sind nach der Besteuerungspraxis der Steuerbehörden nicht	Die Ausgleichsleistungen der Stadt und der SWH, gleich in welcher Form sie gewährt werden, dienen der fahrplanmäßigen Bedienung der Allgemeinheit und sind nach der Besteuerungspraxis der Steuerbehörden nicht

umsatzsteuerbar. Sollte sich diese Besteuerungspraxis dahingehend ändern, dass die Ausgleichszahlungen ganz oder teilweise der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, so erhöhen sich die Ausgleichsleistungen entsprechend.	umsatzsteuerbar. Sollte sich diese Besteuerungspraxis dahingehend ändern, dass die Ausgleichszahlungen ganz oder teilweise der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, so erhöhen sich die Ausgleichsleistungen entsprechend.
14. Inkrafttreten und Laufzeit	Inkrafttreten und Laufzeit
14.1 Der öffentliche Dienstleistungsauftrag tritt am 01.01.2021 in Kraft und wird für eine Laufzeit von 22,5 Jahren bis zum 30.06.2043 erteilt. Die Stadt beabsichtigt, bis zum 30.06.2038 über eine Anschlussregelung zu befinden. Der bestehende Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag (VBFV) vom 17.08.2007 in der Fassung der 2. Änderungsvereinbarung vom 13.10./27.10.2015 wird mit dem Inkrafttreten dieses Dienstleistungsauftrags ruhend gestellt. Sollte die diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag zugrunde liegende Direktvergabe ganz oder teilweise unwirksam sein, nachträglich aufgehoben werden bzw. eine Fortgeltung aufgrund anderer Rechtsgründe geboten erscheinen, lebt der VBFV insoweit wieder - ganz oder teilweise - für die im VBFV bestimmte Laufzeit auf. Unbeschadet dessen erfolgt der Nachweis der Gewährung finanzieller Ausgleichsleistungen an die HAVAG für das Jahr 2020 auf der Grundlage der hierzu im VBFV getroffenen Regelungen, während sich die Planung der Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Jahr 2021 bereits nach den Regelungen dieses Dienstleistungsauftrags richtet. Insoweit ist von einer Vor- und Nachwirkung dieses Dienstleistungsauftrags bzw. des VBFV auszugehen.	14.1 Der öffentliche Dienstleistungsauftrag tritt am 01.01.2021 in Kraft und wird für eine Laufzeit von 22,5 Jahren bis zum 30.06.2043 erteilt. Die Stadt beabsichtigt, bis zum 30.06.2038 über eine Anschlussregelung zu befinden. Der bestehende Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag (VBFV) vom 17.08.2007 in der Fassung der 2. Änderungsvereinbarung vom 13.10./27.10.2015 wird mit dem Inkrafttreten dieses Dienstleistungsauftrags ruhend gestellt. Sollte die diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag zugrunde liegende Direktvergabe ganz oder teilweise unwirksam sein, nachträglich aufgehoben werden bzw. eine Fortgeltung aufgrund anderer Rechtsgründe geboten erscheinen, lebt der VBFV insoweit wieder - ganz oder teilweise - für die im VBFV bestimmte Laufzeit auf. Unbeschadet dessen erfolgt der Nachweis der Gewährung finanzieller Ausgleichsleistungen an die HAVAG für das Jahr 2020 auf der Grundlage der hierzu im VBFV getroffenen Regelungen, während sich die Planung der Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Jahr 2021 bereits nach den Regelungen dieses Dienstleistungsauftrags richtet. Insoweit ist von einer Vor- und Nachwirkung dieses Dienstleistungsauftrags bzw. des VBFV auszugehen.
14.2 Der öffentliche Dienstleistungsauftrag endet, wenn die Stadt Einzelpflichten oder Rechte der HAVAG, die Gegenstand dieses Dienstleistungsauftrags sind, aus zwingenden Gründen (z.B. Gesetz, Rechtsprechung) nach anderen (mit diesem Dienstleistungsauftrag	14.2 Der öffentliche Dienstleistungsauftrag endet, wenn die Stadt Einzelpflichten oder Rechte der HAVAG, die Gegenstand dieses Dienstleistungsauftrags sind, aus zwingenden Gründen (z.B. Gesetz, Rechtsprechung) nach anderen (mit diesem Dienstleistungsauftrag

unvereinbaren) Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelbestandteile dieses Dienstleistungsauftrags oder Teile von Einzelpflichten, so wird der Dienstleistungsauftrag im Übrigen fortgesetzt, sofern dies den Zielen dieses Dienstleistungsauftrags dient und für die Stadt sowie die HAVAG zumutbar ist. Der Dienstleistungsauftrag endet im Übrigen in dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem die HAVAG nicht mehr Inhaberin der Liniengenehmigungen bzw. einstweiliger Erlaubnisse ist.	unvereinbaren) Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelbestandteile dieses Dienstleistungsauftrags oder Teile von Einzelpflichten, so wird der Dienstleistungsauftrag im Übrigen fortgesetzt, sofern dies den Zielen dieses Dienstleistungsauftrags dient und für die Stadt sowie die HAVAG zumutbar ist. Der Dienstleistungsauftrag endet im Übrigen in dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem die HAVAG nicht mehr Inhaberin der Liniengenehmigungen bzw. einstweiliger Erlaubnisse ist.
14.3 Stadt, SWH und HAVAG gehen gemeinsam davon aus, dass dieser Dienstleistungsauftrag in seiner jeweiligen Fassung (einschl. der Anlagen zum Dienstleistungsauftrag) und für die gesamte Laufzeit von 22,5 Jahren ausschließlich die HAVAG berechtigt, entsprechende gewerberechtliche Erlaubnisse (insb. Linienverkehrsgenehmigungen bzw. einstweilige Erlaubnisse gem. PBefG) durch die zuständige Genehmigungsbehörde erteilt zu bekommen. Werden im Anschluss an die Direktvergabe dieses Dienstleistungsauftrags entsprechende gewerberechtliche Erlaubnisse durch die HAVAG einheitlich nur für eine verkürzte Laufzeit von 15 Jahren beantragt (Linie 5 ggf. abweichend in Abhängigkeit der Abstimmungen mit dem Saalekreis), darf die Gesellschaft gleichwohl darauf vertrauen, dass ihr auf der Grundlage dieses Dienstleistungsauftrags auch die Anschlussgenehmigungen für eine Laufzeit von 7,5 Jahren erteilt werden (vgl. Anlage 7).	14.4 14.3 Stadt, SWH und HAVAG gehen gemeinsam davon aus, dass dieser Dienstleistungsauftrag in seiner jeweiligen Fassung (einschl. der Anlagen zum Dienstleistungsauftrag) und für die gesamte Laufzeit von 22,5 Jahren ausschließlich die HAVAG berechtigt, entsprechende gewerberechtliche Erlaubnisse (insb. Linienverkehrsgenehmigungen bzw. einstweilige Erlaubnisse gem. PBefG) durch die zuständige Genehmigungsbehörde erteilt zu bekommen. Werden im Anschluss an die Direktvergabe dieses Dienstleistungsauftrags entsprechende gewerberechtliche Erlaubnisse durch die HAVAG einheitlich nur für eine verkürzte Laufzeit von 15 Jahren beantragt (Linie 5 ggf. abweichend in Abhängigkeit der Abstimmungen mit dem Saalekreis), darf die Gesellschaft gleichwohl darauf vertrauen, dass ihr auf der Grundlage dieses Dienstleistungsauftrags auch die Anschlussgenehmigungen für eine Laufzeit von 7,5 Jahren erteilt werden (vgl. Anlage 7).
15. Schlussbestimmungen	Schlussbestimmungen
15.1 Die Inhalte dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags führen nicht zu einer Veränderung bestehender gesetzlicher oder vertraglicher oder in sonstiger Weise begründeter Rechte und Pflichten der HAVAG.	15.1 Die Inhalte dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags führen nicht zu einer Veränderung bestehender gesetzlicher oder vertraglicher oder in sonstiger Weise begründeter Rechte und Pflichten der HAVAG.

15.2 Behördliche Genehmigungs- oder Aufsichtsverfahren werden durch diesen Dienstleistungsauftrag weder ersetzt noch geregelt. Die gesellschaftsrechtlichen Zuständigkeiten zur Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der HAVAG bleiben unberührt.	15.2 Behördliche Genehmigungs- oder Aufsichtsverfahren werden durch diesen Dienstleistungsauftrag weder ersetzt noch geregelt. Die gesellschaftsrechtlichen Zuständigkeiten zur Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der HAVAG bleiben unberührt.
15.3 Die Stadt kann aufgrund der in diesem Dienstleistungsauftrag geregelten Änderungsverfahren die in diesem Dienstleistungsauftrag definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen an veränderte Bedürfnisse anpassen, die Erfüllung zusätzlicher Pflichten verlangen sowie die Ausgleichsleistungen anpassen. Sie kann hierzu - mit Zustimmung der HAVAG und der SWH - den Text dieses Dienstleistungsauftrags einschließlich seiner Anlagen ändern, solange hierdurch keine wesentliche Änderung im Sinne einer Neuvergabe ausgelöst wird.	15.3 Die Stadt kann aufgrund der in diesem Dienstleistungsauftrag geregelten Änderungsverfahren die in diesem Dienstleistungsauftrag definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen an veränderte Bedürfnisse anpassen, die Erfüllung zusätzlicher Pflichten verlangen sowie die Ausgleichsleistungen anpassen. Sie kann hierzu - mit Zustimmung der HAVAG und der SWH - den Text dieses Dienstleistungsauftrags einschließlich seiner Anlagen ändern, solange hierdurch keine wesentliche Änderung im Sinne einer Neuvergabe ausgelöst wird.
15.4 Soweit in diesem Dienstleistungsauftrag keine besonderen Regelungen zu Änderungsverfahren getroffen sind, gilt: Die Initiative für Änderungen kann sowohl von der Stadt, als auch (einheitlich) von HAVAG und SWH, ausgehen. Die Stadt prüft einen Änderungsvorschlag der Unternehmen und hört diese hierzu an. Die Unternehmen weisen die Stadt auf etwaige wirtschaftliche Auswirkungen von Änderungen auf Kosten oder Erlöse oder sonstige für die finanzielle Belastung der Partner relevante Aspekte hin. Im Fall einer Modifizierung eines Änderungsvorschlags der Unternehmen erhalten diese erneut Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stadt beschließt nach pflichtgemäßem Ermessen die Änderung und teilt den Unternehmen die geänderte Vorgabe schriftlich mit.	15.4 Soweit in diesem Dienstleistungsauftrag keine besonderen Regelungen zu Änderungsverfahren getroffen sind, gilt: Die Initiative für Änderungen kann sowohl von der Stadt, als auch (einheitlich) von HAVAG und SWH, ausgehen. Die Stadt prüft einen Änderungsvorschlag der Unternehmen und hört diese hierzu an. Die Unternehmen weisen die Stadt auf etwaige wirtschaftliche Auswirkungen von Änderungen auf Kosten oder Erlöse oder sonstige für die finanzielle Belastung der Partner relevante Aspekte hin. Im Fall einer Modifizierung eines Änderungsvorschlags der Unternehmen erhalten diese erneut Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stadt beschließt nach pflichtgemäßem Ermessen die Änderung und teilt den Unternehmen die geänderte Vorgabe schriftlich mit.
15.5 Sollte eine Bestimmung dieses Dienstleistungsauftrags unwirksam oder der Dienstleistungsauftrag lückenhaft sein, so wird der Dienstleistungsauftrag dadurch im übrigen Inhalt nicht be-	15.5 Sollte eine Bestimmung dieses Dienstleistungsauftrags unwirksam oder der Dienstleistungsauftrag lückenhaft sein, so wird der Dienstleistungsauftrag dadurch im übrigen Inhalt nicht be-

	rührt. Die unwirksame Bestimmung oder lückenhafte Regelung gilt vielmehr als durch solch eine Vorschrift ersetzt oder ausgefüllt, die der beabsichtigten Regelung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Im Falle der (vollständigen oder teilweisen) Unwirksamkeit dieses Dienstleistungsauftrags wird die HAVAG ihre gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gleichwohl erfüllen, bis eine gleichwertige Regelung getroffen ist.
15.6	Sollte sich während der Laufzeit dieses Dienstleistungsauftrags herausstellen, dass die Gewährung des ausschließlichen Rechts gemäß Ziff. 5 unwirksam ist, so berührt dies nicht die Wirksamkeit dieses Dienstleistungsauftrags im Übrigen. Sollte ein eventueller Unwirksamkeitsgrund während der Laufzeit dieses Dienstleistungsauftrags entfallen, so gilt die Gewährung des ausschließlichen Rechts als auf den Zeitpunkt des Wegfalls des Unwirksamkeitsgrundes als erneut vorgenommen. Kommt auch dies nicht in Betracht, wird die Stadt die Gewährung bestätigen oder erneut vornehmen.
15.7	Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen (einschl. Fortschreibungen) dieses Dienstleistungsauftrags können nur schriftlich vorgenommen werden. Auch diese Schriftformklausel kann nur schriftlich geändert werden.
Anlagen Dieser Dienstleistungsauftrag hat folgende Anlagen:	
Anlage 1	Nahverkehrsplan der Stadt Halle (Saale)
Anlage 2	Vorinformation zur Direktvergabe vom 04.12.2018
Anlage 3	Liniennetz

	rührt. Die unwirksame Bestimmung oder lückenhafte Regelung gilt vielmehr als durch solch eine Vorschrift ersetzt oder ausgefüllt, die der beabsichtigten Regelung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Im Falle der (vollständigen oder teilweisen) Unwirksamkeit dieses Dienstleistungsauftrags wird die HAVAG ihre gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gleichwohl erfüllen, bis eine gleichwertige Regelung getroffen ist.
15.6	Sollte sich während der Laufzeit dieses Dienstleistungsauftrags herausstellen, dass die Gewährung des ausschließlichen Rechts gemäß Ziff. 5 unwirksam ist, so berührt dies nicht die Wirksamkeit dieses Dienstleistungsauftrags im Übrigen. Sollte ein eventueller Unwirksamkeitsgrund während der Laufzeit dieses Dienstleistungsauftrags entfallen, so gilt die Gewährung des ausschließlichen Rechts als auf den Zeitpunkt des Wegfalls des Unwirksamkeitsgrundes als erneut vorgenommen. Kommt auch dies nicht in Betracht, wird die Stadt die Gewährung bestätigen oder erneut vornehmen.
15.7	Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen (einschl. Fortschreibungen) dieses Dienstleistungsauftrags können nur schriftlich vorgenommen werden. Auch diese Schriftformklausel kann nur schriftlich geändert werden.
Anlagen Dieser Dienstleistungsauftrag hat folgende Anlagen:	
Anlage 1	Nahverkehrsplan der Stadt Halle (Saale)
Anlage 2	Vorinformation zur Direktvergabe vom 04.12.2018
Anlage 3	Liniennetz

Anlage 4	Trennungsrechnung – Durchführungsvorschrift und Abrechnungsschema
Anlage 5	Berechnungsgrundlagen und Prozessbeschreibung
Anlage 6	Anreizsystem
Anlage 7	Protokoll des BLFA Straßenpersonenverkehr vom 23./24.10.2018 (Auszug)

Anlage 4	Trennungsrechnung – Durchführungsvorschrift und Abrechnungsschema
Anlage 5	Berechnungsgrundlagen und Prozessbeschreibung
Anlage 6	Anreizsystem
Anlage 7	Protokoll des BLFA Straßenpersonenverkehr vom 23./24.10.2018 (Auszug)

Halle (Saale), den

Halle (Saale), den

Halle (Saale), den

.....

.....

.....

Kenntnisnahme:

Kenntnisnahme:

Bernd Wiegand

Matthias Lux, René Walther

Vinzenz Schwarz

Oberbürgermeister

Geschäftsführer

Vorstand

Stadt Halle (Saale)

Stadtwerke Halle GmbH

Hallesche Verkehrs-AG